

SOZIALRECHT-JUSTAMENT

Rechtswissen für die existenzsichernde Sozialberatung (Jg.7 / Nr. 7)

Juli 2019

Schwerpunktthema der Juli-Ausgabe von **SOZIALRECHT-JUSTAMENT** bildet die **rechtswidrige Verwaltungspraxis der Jobcenter bei der Anrechnung von BAföG**. Die Weisungen der Bundesagentur für Arbeit und die Formularvordrucke ignorieren die Gesetzeslage und enthalten z.T. äußerst fragwürdige Informationen. Eine Entscheidung des LSG Hamburg hat mich motiviert, hier genauer hinzuschauen.

Dann hat das **Bundessozialgericht am 11 Juli 2019** hochinteressante Entscheidungen im Bereich des **SGB II** gefällt: Die eine Entscheidung beschäftigt sich mit der **Antragstellung per E-Mail**, die andere um die **Bildung von Durchschnittseinkommen bei der abschließenden Entscheidung**, wenn Einkommen nur in einem Teil des Bewilligungszeitraums vorlag. Schließlich hat das BSG am 27. Juni 2019 die Rechtswidrigkeit der jahrelangen Verwaltungspraxis der Arbeitsagentur bei wiederholten Sperrzeiten festgestellt...

Inhalt

| | |
|--|-----------|
| Sozialrechtliche Fortbildungen Sommer/Herbst 2019 | 2 |
| Das SGB II-Praxisseminar 2019 - »Das ABC des SGB II« | 2 |
| »Soziale Rechte wahren!« Verfahren der Rechtsdurchsetzung und was bei ihnen zu beachten ist – Praxiswissen für die Soziale Arbeit..... | 2 |
| Leistungen für Familien – Neuregelungen (»Starke-Familien-Gesetz« und »Gute-KiTa-Gesetz«) und neues aus der Rechtsprechung | 2 |
| Recht prekär! Sozialleistungen für EU-Bürger 2019– Leistungsausschlüsse, rechtliche Änderungen und die aktuelle Rechtsprechung..... | 3 |
| BAföG und SGB II – zur rechtswidrigen Verwaltungspraxis der Jobcenter | 4 |
| Systemwechsel bei der Anrechnung von BAföG-Leistungen zum 1.8.2016..... | 4 |
| Ampflichtverletzung von der Bundesagentur praktisch vorgegeben | 5 |
| Rechtsvereinfachung a la Bundesagentur für Arbeit? | 5 |
| Statt Sachverhaltsermittlungen zu ermöglichen, werden von der BA Fehlinformationen an die Jobcenter weitergegeben | 5 |
| LSG Hamburg: Schulgeld muss übernommen werden | 5 |
| Was sind alles ausbildungsbedingte Aufwendungen? | 6 |
| Ausbildungskosten als Absetzungsbeiträge für vergangene Zeiträume gelten machen | 6 |
| SGB II-Antrag per E-Mail: entscheidend ist der Zeitpunkt des Eingangs der E-Mail, nicht der Zeitpunkt des Öffnens der E-Mail – wie sieht hier aber ein »Beweis« aus | 7 |
| Beweis, »Anscheinsbeweis« und die »indizierte Wirkung« des Sendeberichts – die feinen Unterschiede bei der Sachverhaltsermittlung | 7 |
| Aber: keine Widersprüche per einfacher E-Mail!..... | 8 |
| Resümee..... | 8 |
| »Überraschende« Entscheidung des Bundessozialgerichts zu abschließenden Entscheidungen nach zuvor vorläufig beschiedenen SGB II-Leistungen | 9 |
| Verfahrensrechtlicher Kniff | 10 |
| Überforderung der SGB II-Leistungsberechtigten | 10 |
| Wiederholte Sperrzeiten im SGB III – Korrektur der Verwaltungspraxis durch das Bundessozialgericht..... | 11 |

Die nächsten sozialrechtlichen Fortbildungen finden Sie auf der Seite 2 und natürlich auf:

www.sozialrecht-justament.de

Die Seminare meiner Frau Martina Beckhäuser auf der Seite 7 und auf:

www.martina-beckhaeuser.de

bernd.eckhardt@sozialrecht-justament.de v.i.S.d.P.: Bernd Eckhardt, Ludwig-Feuerbach-Str. 75, 90489 Nürnberg

Sozialrechtliche Fortbildungen Sommer/Herbst 2019

München

22./23. Juli 2019

Neu! Nürnberg

11./12. Nov. 2019

Das SGB II-Praxisseminar 2019 - »Das ABC des SGB II«

Das bewährte zweitägige Einführungsseminar habe ich nochmals komplett überarbeitet. Es ist ideal für EinsteigerInnen. Aber auch erfahrene PraktikerInnen mit längerer SGB II-Beratungserfahrung können hier Neues erfahren oder Bekanntes auffrischen. Beim Überarbeiten habe auch ich wieder Neues gelernt...

Leipzig

3. September.2019

»Soziale Rechte wahren!« Verfahren der Rechtsdurchsetzung und was bei ihnen zu beachten ist – Praxiswissen für die Soziale Arbeit

In dem Tagesseminar werden systematisch die **Verfahren zur Durchsetzung von Rechtsansprüchen dargestellt**. Ausgangspunkt des Seminars bildet die Positionsbestimmung der Sozialen Arbeit als **Menschenrechtsprofession** (Silvia Staub-Bernasconi), die bezüglich sozialer Rechte drei Aufträge (Tripple-Mandat) wahrnimmt: Den eigenen Professionsauftrag, soziale (Menschen)rechte über die bestehende soziale Sicherung hinaus und entsprechend des gesellschaftlichen Wandels **zu verwirklichen**, verfasste (soziale) Rechte **zu wahren**, Rechtsansprüche Einzelner **durchzusetzen**.

Das Seminar ist aber trotz eines kurzen Inputs kein Theorieseminar Sozialer Arbeit, sondern ein **Seminar der täglichen Handlungspraxis**. Inhalte sind:

- der formlose Antrag zur Wahrung von Rechten
- das Widerspruchsverfahren (nach dem Sozialgerichtsgesetz)
- der Überprüfungsantrag (§ 44 SGB X)
- die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 27 SGB X, § 67 SGG)
- die „wiederholte Antragstellung“ (§ 28 SGB X)
- der sozialrechtliche Herstellungsanspruch, Schadensersatzansprüche bei Beratungsfehlern
- Beratungshilfe und Prozesskostenhilfe
- der einstweilige Rechtsschutz
- Rechtsschutz bei Leistungsversagung oder Leistungsentziehung wegen fehlender Mitwirkung
- die Klage ohne anwaltliche Vertretung (was von Klagenden zu beachten ist)

Die Teilnehmenden erhalten ein ausführliches Skript. Aktuelle Entscheidungen des Bundessozialgerichts und Bundesgerichtshofs zur Durchsetzung von Rechtsansprüchen sind selbstverständlich eingearbeitet.

München

16. Oktober 2019

Nürnberg

17. Oktober 2019

27. November 2019

Frankfurt/M.

29. Oktober 2019

Leistungen für Familien – Neuregelungen (»Starke-Familien-Gesetz« und »Gute-KiTa-Gesetz«) und neues aus der Rechtsprechung

Inhalt der Fortbildung: Die Neuregelungen zum **Kinderzuschlag** (ab Juli 2019 bzw. Januar 2020) werden verständlich dargestellt. In der Fortbildung wird an Beispielen gezeigt, wann die Beantragung von Kinderzuschlag ratsam ist. Auf die Aufforderung des Jobcenters, höheren Kinderzuschlag und Wohngeld zu beantragen, kann nicht vertraut werden. In der Fortbildung stelle ich eine **Arbeitshilfe zum Erkennen eines möglichen Kinderzuschlagsanspruchs** vor. Natürlich wird auch gezeigt, wie der Kinderzuschlag exakt berechnet wird. Ab Juli 2019 ist es oftmals wichtig, in welchem Monat die Beantragung von Kinderzuschlag am besten erfolgen sollte. Auch darauf geht die Fortbildung ein.

Die Neuregelungen zu den Leistungen zur Bildung und Teilhabe sind ebenso Teil der Fortbildung wie die Neuerungen bei der Befreiung von der Kostenbeteiligung bei Kita-Gebühren.

In der Fortbildung wird aufgezeigt, was sogenanntes **»Kinderwohngeld«** beinhaltet und wann die Beantragung von **»Kinderwohngeld«** sinnvoll ist. Hierbei werde ich die für 2020 geplanten Änderungen beim Wohngeldrecht (so die Regierung noch besteht) berücksichtigen. Ein zuverlässiger Wohngeldrechner wird vorgestellt und Tipps zu dessen Bedienung. Weitere Themen sind: Probleme bei der Beantragung von **Unterhaltsvorschuss** bei Kindern ab 12 Jahre und wie sie gelöst werden können. Welche MigrantInnen von Familienleistungen ausgeschlossen sind. Auch auf den von mir und der überwiegenden Mehrheit der juristischen ExpertenInnen für europarechtswidrig eingestufte Ausschluss bestimmter EU-BürgerInnen vom **Kindergeld** wird in der Fortbildung eingegangen.

Nur in München und Nürnberg wird auch das Bayerische Familiengeld betrachtet: Die Anrechnung im SGB II gehört mittlerweile der Vergangenheit an. Besonderheiten beim Familiengeld für EU-BürgerInnen und die Einschränkungen des Zugangs zum Familiengeld bei MigrantInnen mit **»ungeklärter Identität«** sind wichtige, oft unbeachtete Punkte.

Frankfurt/M.
30. Oktober 2019
München
5. November 2019
Nürnberg
3. Dezember 2019

Recht prekär! Sozialleistungen für EU-Bürger 2019– Leistungsausschlüsse, rechtliche Änderungen und die aktuelle Rechtsprechung

Das Seminar ist eine gründliche **Einführung in die sozialrechtliche Situation von EU-BürgerInnen**. Im Seminar wird das Freizügigkeitsgesetz/EU mit seinen europarechtlichen und sozialrechtlichen Bezügen systematisch dargestellt. **Ein Ziel des Seminars ist es, die Teilnehmenden zu befähigen, oftmals übersehene Freizügigkeitsrechte zu erkennen.**

Auch gibt das Seminar Antworten auf grundsätzliche Fragen, die sich Beratende immer wieder stellen: Was sind EU-Richtlinien, was EU-Verordnungen? Welche Bedeutung hat das Europäische Fürsorgeabkommen? Welche Lösungen gibt die Rechtsprechung vor? Welche Fragen sind höchstrichterlich offen? Welche Möglichkeiten gibt der einstweilige Rechtsschutz bei prekären Leistungsansprüchen?...

Das Seminar richtet sich an alle, die EU-BürgerInnen sozialrechtlich beraten. Aufgrund der Entwicklungen in der Rechtsprechung und Gesetzgebung ist das Seminar auch für diejenigen interessant, die an meinen Seminaren zu sozialrechtlichen Ansprüchen von EU-BürgerInnen in den vergangenen Jahren teilgenommen haben. **Das Seminar hat den aktuellen Rechtsstand und geht auch auf den neu eingeführten Ausschluss von EU-BürgerInnen mit bestimmten Freizügigkeitsrechten vom Kindergeld ein.**

Bei allen Seminaren gibt es ausführliche spiralgebundene Skripte! Ausschreibungen finden Sie auf www.sozialrecht-justament.de Anmeldungen und Anfragen sind auch formlos per E-Mail möglich:

bernd.eckhardt@sozialrecht-justament.de

Seminare meiner Frau Martina Beckhäuser



Martina Beckhäuser

Dipl.-Sozialpädagogin (FH), Systemische Therapeutin/Familientherapeutin (DGSF), IFS-Therapeutin (CSL), Supervisorin (DGSF), Kommunikationstrainerin, Kunsttherapie/Gestaltungstherapie (DAGTP Berlin), Analytische Psychologie und Kunsttherapie (C.G. Jung Institut Stuttgart), Referentin am Miramis-Institut für Systemische Theorie und Praxis in Nürnberg, Lehrtrainerin am IIFS Institut für Integrative Systemische Therapie mit dem inneren Familien-System in München. Seit 2003 eigene Praxis für Systemische Therapie + Supervision



Tagesseminar

»Kreative Methoden in der Beratung«

Dienstag am 22. Oktober 2019 von 9.00 – 16.30 Uhr

Nürnberg



Zweitägiger Einführungsworkshop

»Systemische Therapie mit der „Inneren Familie“ - IFS«

Samstag/Sonntag, 28. + 29. September 2019

Nürnberg

Nachzahlung von SGB II-Leistungen bei zuvor

angerechnetem

Nähere Informationen zu den Seminaren von Martina Beckhäuser auf www.martina-beckhaeuser.de

BAföG und SGB II – zur rechtswidrigen Verwaltungspraxis der Jobcenter

Einleitend weise ich darauf hin, dass sich folgende Ausführungen auf die (zahlreichen) Fälle beziehen, in denen neben dem Bezug von BAföG auch Leistungen des SGB II bezogen werden. Das trifft auf **alle BAföG-Leistungen beziehende SchülerInnen** zu. **StudentInnen** können dagegen BAföG und »normale« SGB-II-Leistungen nur erhalten, wenn sie **im elterlichen Haushalt** leben. Ansonsten haben sie bei bestehender Bedürftigkeit nur einen Anspruch auf bestimmte Mehrbedarfe (vgl. § 27 Abs. 2 SGB II), die nicht als Arbeitslosengeld II gelten (und daher keine Pflichtversicherung gegen Krankheit über das Jobcenter ermöglichen).

Weiterhin gelten die Ausführungen aber auch für Bedarfsgemeinschaften, in denen BAföG-Berechtigte vom SGB II selbst ausgeschlossen sind, ihr Einkommen aber bei anderen Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft, die SGB II-Leistungen erhalten können, berücksichtigt wird. **Zur Verdeutlichung siehe Beispiel im Kasten.**

Im Folgenden geht es um die Absetzungen beim BAföG, wenn Leistungen des BAföG beim Leistungsberechtigten selbst bzw. bei Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft leistungsmindernd berücksichtigt wird.

Systemwechsel bei der Anrechnung von BAföG-Leistungen zum 1.8.2016

Durch das sogenannte Rechtsvereinfachungsgesetz kam es zu einem **Systemwechsel bei der Anrechnung von BAföG-Leistungen als Einkommen im SGB II**. Zuvor wurde bei der Berücksichtigung von BAföG zwischen einem Teil, der zur Bestreitung des Lebensunterhalts vorgesehen ist und einem Teil, der zweckgebunden für ausbildungsbedingte Aufwendungen erbracht wird, unterschieden. Als zweckgebundener Teil wurden 20% des nach der Ausbildungsform höchsten BAföG-Betrags festgesetzt und nicht auf die Leistungen zum Lebensunterhalt angerechnet. Das Bundessozialgericht hat für die alte vor dem 1.8.2016 geltende Rechtslage folgerichtig entschieden, dass die Höhe der tatsächlichen ausbildungsbedingten Kosten für die Höhe der SGB II-Leistung unerheblich ist. Einfach gesagt: Das Jobcenter hatte nur Interesse an dem für den Lebensunterhalt vorgesehenen Teil des BAföGs.

Aufgrund des geänderten § 11a Abs. 3 Nr. 3 SGB II wird seit dem 1.8.2016 das BAföG zunächst komplett als Einkommen angerechnet – ungeachtet des Zwecks der Ausbildungsförderung. In einem 2. Schritt werden nun die **Aufwendungen für die Ausbildung als Absetzbetrag** berücksichtigt. Die Höhe des Absetzungs Betrags hat der Gesetzgeber nicht bestimmt, sondern nur eine **Mindestgrenze festgelegt: »mindestens 100**

Berücksichtigung von überschießendem BAföG-Einkommen bei anderen Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft, die SGB II-Leistungen beziehen, ein Beispiel:

Die 27-jährige Studentin Katja B. hat eine zweijährige Tochter, einen sechsjährigen Sohn und lebt mit ihrem Ehemann Phillip C. zusammen, der die Kinder versorgt und bei seiner Teilzeittätigkeit 500 Euro netto verdient. Sie erhält ab August 2019 den BAföG-Höchstsatz von 744 Euro (der zusätzliche Kinderbetreuungszuschlag muss hier nicht betrachtet werden, da er im SGB II nicht angerechnet wird). Unter der Annahme, die Kosten der Unterkunft würden 225 Euro anteilmäßig pro Kopf betragen, hätte Katja B. 2019 einen Bedarf von 607 Euro. Katja B. erhält zwar selbst nichts, aber ihre Restfamilie erhält aufstockend SGB II-Leistungen. Phillips Einkommen wird nach Abzug des Freibetrags in Höhe von 300 Euro angerechnet. Bei den Kindern sind jeweils 204 Euro Kindergeld anzurechnen, zusammen ergibt dies bei den SGB II-Berechtigten ein anrechenbares Einkommen von 708 Euro. Der Bedarf der SGB II-Leistungsberechtigten setzt sich aus den Regelbedarfen 382 Euro (Phillip) plus 245 Euro (Tochter) plus 302 Euro (Sohn) und den anteilmäßigen Unterkunftskosten von jeweils 225 Euro zusammen. Er beträgt in der Summe 1.604 Euro. Es fehlen dann 896 Euro, für die das Jobcenter einspringen müsste. Das Jobcenter nimmt nun das Einkommen von Katja B. in Blick. Diese hat ja offensichtlich mehr als sie selbst braucht und muss daher etwas an den bedürftigen Teil der Bedarfsgemeinschaft abgeben. Wieviel muss sie abgeben? Welche Beträge sind beim BAföG-Einkommen abzusetzen? Das Jobcenter wird in der Regel 100 Euro vom Einkommen Katjas abziehen und 644 Euro als anrechenbares Einkommen der Berechnung des „überschießenden Einkommens“ zugrunde legen. Bei einem Bedarf von 607 Euro kann Katja B. also 37 Euro abgeben. Das Jobcenter bewilligt dann 859 Euro.¹

Euro abzusetzen«. In diesem Betrag sind neben den ausbildungsbedingten Kosten auch Beiträge der staatlich geförderten Altersvorsorge, Beträge für angemessene Versicherungen (falls Volljährigkeit vorliegt, pauschaliert 30 Euro) und Beträge für Aufwendung für eine staatlich geförderte Altersvorsorge enthalten. Unter Absehung von den Aufwendungen für die Altersvorsorge ist es so, dass bei Volljährigen der Mindestabsetzbetrag schon bei tatsächlichen monatlichen Aufwendungen von mehr als 70 Euro überschritten wird.

Amtspflichtverletzung von der Bundesagentur praktisch vorgegeben

Um SGB II-Leistungen rechtmäßig zu bewilligen, muss das Jobcenter nach § 20 SGB X den Sachverhalt »Leistungsvoraussetzungen« von Amts wegen ermitteln. Dies ist der sogenannte Untersuchungsgrundsatz, der auch als Amtsermittlungsgrundsatz bezeichnet wird. Das ist die Pflicht der Behörde! In § 20 Abs. 2 SGB X heißt es auch: **„Die Behörde hat alle für den Einzelfall bedeutsamen, auch die für die Beteiligten günstigen Umstände zu berücksichtigen.“** Das kann sie aber nur, wenn sie diese auch ermittelt. Wie auch bei anderen Behörden **erfolgt auch beim Jobcenter die Ermittlung weitgehend über standardisierte Formulare.** Im Formular EK werden Absetzungen beim Einkommen abgefragt. Hier ist zwar auszufüllen, ob und in welcher Höhe BAföG bezogen wird, aber nach ausbildungsbedingten Absetzungen wird nicht gefragt. Die gründliche Befragung bezüglich anderer Absetzungen lässt bei denjenigen, die das Formular ausfüllen, nur den Schluss zu, dass ausbildungsbedingte Bedarfe bei der Ermittlung des Einkommens keine Rolle spielen. Auch im »Merkblatt SGB II« werden die Absetzungen für ausbildungsbedingte Bedarfe verschwiegen. **Im Klartext heißt das: Leistungsberechtigte erfahren nie davon, dass sie ggf. höher Aufwendungen vom BAföG-Einkommen absetzen können.** Die Vorgaben der Bundesagentur für Arbeit decken sich mit der mir bekannten behördlichen Praxis des Jobcenters Nürnberg. Was hier gilt, trifft wohl auf fast alle Jobcenter zu. **Die Mindestpauschale wird angewandt, ohne dass nachgefragt wird, welche Aufwendungen mit der Ausbildung verbunden sind.**

Rechtsvereinfachung a la Bundesagentur für Arbeit?

Natürlich ist es verständlich, dass die Bundesagentur für Arbeit über die Neuregelung aufgrund des »Rechtsvereinfachungsgesetz« nicht erfreut war. Zuvor wurden feste Pauschalen als zweckgebundenes Einkommen vom BAföG abgezogen, nun müsste über jedes Buch, den Laptop, Schulgebühren und so weiter entschieden werden und das jeden Monat neu. Vereinfachung sieht anders aus.

Ausbildungsbedingte Bedarfe müssen kraft Gesetzes berücksichtigt werden. Der Anspruch ist nicht von einer besonderen Antragstelleng abhängig. Was heißt das für die Praxis? Nach alter Regelung hätten Studierende einen Absetzungsbeitrag von 159,80 Euro monatlich, ab August 2019 sogar 178,80 Euro. Die Mindestpauschale liegt deutlich niedriger. Die Anwendung der Mindestpauschale ohne weitere Ermittlung des Sachverhalts ist ein grober Verstoß gegen rechtmäßiges Verwaltungshandeln.

Statt Sachverhaltsermittlungen zu ermöglichen, werden von der BA Fehlinformationen an die Jobcenter weitergegeben

Schon als die neuen Weisungen der Bundesagentur für Arbeit im August 2016 erschienen, habe ich auf die darin enthaltenen Unwahrheiten hingewiesen. Ich bin davon ausgegangen, dass die Bundesagentur für Arbeit, die im Übrigen – auch wenn ich nicht immer deren Rechtsauffassung teile - sehr akribisch recherchierte Weisungen herausgibt, diesen Unsinn bald entfernen wird. So ist auch weiterhin zu lesen: **»Aufgrund in ausreichendem Maße vorhandener staatlicher Berufsfachschulen (z. B. für Physiotherapie, Psychotherapie) sind an Privatschulen zu zahlende Schulgelder keine notwendigen Ausgaben und sind daher nicht abzusetzen«.** Im Falle der Berufsfachschulen für Psychotherapie trifft dies insofern zu, als Schulgeld weder für private noch für staatliche Berufsfachschulen übernommen werden muss, da solche Schulen schlicht nicht existieren. Für die Unkenntnis des staatlichen Ausbildungsangebots müsste sich die Bundesagentur für Arbeit eigentlich schämen. Von 38 Berufsfachschulen für Physiotherapie sind in Bayern 6 Schulen schulgeldfrei. Übersichtliche Informationen zu allen Bundesländern bietet hier nicht die Arbeitsagentur, dafür aber: <http://www.physio.de/schulen/>. Die an staatliche Kliniken angeschlossenen schulgeldfreien Berufsfachschulen haben zudem durchschnittlich noch weniger Plätze als die privaten Schulen.

LSG Hamburg: Schulgeld muss übernommen werden

Mit Beschluss L 4 AS 155/19 B ER vom 18.06.2019 hat nun das LSG Hamburg die Vorinstanz bestätigt und das Jobcenter verpflichtet, Schulgeld vom BAföG abzusetzen. Eine Alleinerziehende mit zwei Kindern im Alter von 4 und 6 Jahren absolvierte eine staatlich anerkannte schulische Ausbildung als Kosmetikerin, bei der ein Schulgeld von monatlich 450 Euro anfiel. Zur Notwendigkeit der privatschulischen Ausbildung hat das LSG Hamburg ausgeführt:

„Sie hat nachvollziehbar und plausibel vorgetragen, dass eine betriebliche Ausbildung für sie als alleinerziehende Mutter zweier Kinder im Alter von derzeit sechs und vier Jahren praktisch nicht durchführbar und die schulische Ausbildung für diese spezielle Lebenssituation sehr viel besser geeignet ist. Ferner scheidet entgegen des Vortrags des Antragsgegners auch ein Verweis auf eine staatliche, kostenfreie Berufsfachschule auf. Nach den Recherchen des Senats gibt es eine solche in Hamburg nicht und auch der Antragsgegner vermochte auf Nachfrage keine zu benennen.“

Auch hier wurde ohne Ermittlung des Sachverhalts seitens des Jobcenters einfach wahrheitswidrig behauptet, es gäbe kostenfreie staatliche Schulen. Vor Gericht konnte das Jobcenter dann aber keine einzigen nennen,

Was sind alles ausbildungsbedingte Aufwendungen?

Ausbildungsbedingte Aufwendungen sind alle Aufwendungen, die wegen der Ausbildung entstehen, wie z.B. das Semesterticket oder der Semesterbeitrag, Fahrtkosten, Anschaffungen wie Bücher, Laptop oder Kosten von Studienfahrten ... Die Kosten sind jeweils im Monat, wenn sie anfallen, voll abzusetzen. Steuerrechtliche Abschreibungsfristen spielen keine Rolle. Die Regelung der Absetzungen beim BAföG verweist auf die gleiche Regelung im Falle anderer Einkommen: *»die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben«*. So ganz passen tut das nicht, es sei denn, jemand absolviert eine Ausbildung, um BAföG zu erhalten. Dann wird er natürlich seine Aufwendungen so gering wie möglich halten. Das kann hier nicht gemeint sein. Notwendig sind Aufwendungen daher, wenn sie der erfolgreichen Absolvierung der Ausbildung dienen.

Ausbildungskosten als Absetzungsbeträge für vergangene Zeiträume gelten machen

Die Absetzungen müssen nicht beantragt werden. Daher ist auch die Nachzahlung von zuvor nicht berücksichtigten Absetzungen möglich. Diese können über einen Überprüfungsantrag für Zeiträume geltend gemacht werden, die innerhalb des aktuellen oder vorhergehenden Kalenderjahrs liegen. Die Absetzungen sind nachzuweisen. Können auch Leistungen für weiter zurückliegende Zeiträume beansprucht werden? Tatsächlich ist eine Nachzahlung für weiter zurückliegende Zeiträume über einen Überprüfungsantrag nach § 44 SGB X im Rechtskreis des SGB II nicht möglich. Auch der sogenannte sozialrechtliche Herstellungsanspruch ist nicht anwendbar und dessen Wirkung wäre ohnehin nach überwiegender Rechtsauffassung auf den gleichen Zeitraum begrenzt.

Da der Verstoß gegen den Untersuchungsgrundsatz »objektiver« Natur ist, liegt aber ein Schadensfall aufgrund von Amtspflichtverletzung vor. Die Anrechnung von BAföG-Leistungen muss Amtsermittlungen auslösen. Leistungsberechtigte müssen darauf hingewiesen werden, dass höhere Absetzungen vorgenommen werden, wenn sie diese nachweisen. Nur wenn nach diesem ausdrücklichen Hinweis, keine Nachweise erbracht werden, kann eine Amtspflichtverletzung verneint werden. Der Schadensersatz ist über eine Klage beim Landgericht geltend zu machen. Schadensersatz kann für länger zurückliegende Zeiträume (ab 1.8.2016 bis Ende 2017) geltend gemacht werden, die einer Überprüfung nach § 44 SGB X nicht mehr zugänglich sind. Vor dem Landgericht besteht Anwaltszwang und daher immer ein Kostenrisiko. Die Klage muss sich gegen den Anstellungsträger des Mitarbeitenden des Jobcenters richten, der die Amtspflichtverletzung begangen hat. Die Klage richtet sich entweder gegen die Arbeitsagentur oder den kommunalen Träger. Das Jobcenter selbst ist nicht »passivlegitimiert«, das heißt kann hier nicht verklagt werden. Da die Bescheide des Jobcenters oftmals keinen Bearbeitenden erkennen lassen, muss das Jobcenter aber darüber Auskunft geben, welcher Träger Anstellungsträger ist. Die Klage ist gegen den Anstellungsträger gerichtet, nicht gegen den/die Mitarbeitende. Mitarbeitenden kann angesichts der Weisungslage der Bundesagentur für Arbeit und den zentral zur Verfügung gestellten Formularen kein Vorwurf gemacht werden.

Die Hürden für ein Schadensersatzverfahren sind hoch und gerade bei Amtspflichtverletzungsverfahren ist der Ausgang oft ungewiss. Dennoch sehe ich hier gute Chancen, vorenthaltene Ansprüche durchzusetzen. Dazu müssen natürlich auch die ausbildungsbedingten Kosten im zurückliegenden Zeitraum nachgewiesen werden, was unter Umständen nicht sehr leicht ist. Zumindest bei Überprüfungsverfahren würde ich stets darauf hinweisen, dass das Jobcenter gegen seine Pflichten verstoßen hat. Vielleicht hilft's für die Zukunft.

SGB II-Antrag per E-Mail: entscheidend ist der Zeitpunkt des Eingangs der E-Mail, nicht der Zeitpunkt des Öffnens der E-Mail – wie sieht hier aber ein »Beweis« aus (B 14 AS 51/18 R vom 11.7.2019)

Strittig war in einem beim Bundessozialgericht (B 14 AS 51/18 vom 11.7.2019 R) verhandelten Fall, ob ein formloser SGB II-Antrag per E-Mail, der an einem Freitag um 20 Uhr am letzten Tag eines Monats gestellt wurde, noch rückwirkend für diesen Monat einen Anspruch begründen kann. Das Jobcenter vertrat die Rechtsauffassung, dass die Antragstellung erst ab Zeitpunkt des Monats Wirkung entfalten könne, in dem die E-Mail geöffnet und gelesen würde. Zudem bestritt es den Zugang der E-Mail. Das Bundessozialgericht hat klargestellt, dass allein der Zeitpunkt des Eingangs der E-Mail entscheidend ist, unabhängig von den Öffnungszeiten.

Die Vorinstanz hatte ebenso geurteilt und hinzugefügt:

Wollte der Beklagte hiervon abweichen, müsste er zur Abwendung eines Verstoßes gegen seine Verpflichtung, auf die Verwirklichung sozialer Rechte im vom Gesetz vorgesehenen Umfang hinzuwirken, einen 24 Stunden täglich und an 365 Tagen des Jahres mit Mitarbeitern besetzten Notdienst einrichten und unterhalten.

Interessanter als dieses Ergebnis der Entscheidung des Bundessozialgerichts ist m.E., dass auch die Entscheidung der Vorinstanz, wie bei einem strittigen E-Mail-Eingang der Sachverhalt durch das Gericht zu ermitteln ist, bestätigt worden ist.

Beweis, »Anscheinsbeweis« und die »indizierte Wirkung« des Sendeberichts – die feinen Unterschiede bei der Sachverhaltsermittlung

Grundsätzlich ist weder ein Fax-Sendebericht mit einem „OK-Vermerk“ noch eine Sendebestätigung eines E-Mail-Dienstes ein Beweis oder auch nur »Anscheinsbeweis« dafür, dass die Übertragung auch bis zur Stufe der Lesbarkeit korrekt erfolgt ist. Zum »Anscheinsbeweis« schreibt die vom BSG bestätigte Vorinstanz (LSG NRW L 19 AS 360/17 vom 14.09.2017):

Der Beweis des ersten Anscheins greift (nur) bei typischen Geschehensabläufen ein. Es muss sich um einen regelmäßigen widerkehrenden Vorgang handeln, für den eine Verkettung von Ursachen und Wirkung typisch ist, die nach allgemeinen Erkenntnissen durchweg so beobachtet werden kann. Dies bedeutet nicht, dass die Verkettung bei allen Sachverhalten der Fallgruppe notwendig immer vorhanden

ist, ausreichend ist vielmehr eine sehr große Wahrscheinlichkeit

Entgegen meiner langjährigen Erfahrungen, die eher für einen Anscheinsbeweis zumindest im Falle eines o.k.-Vermerks auf einem Faxsendebericht sprechen, hat der BGH offenbar andere Erfahrungen gemacht und dies erst kürzlich verneint (a.a.O.):

»Diese Voraussetzung eines Anscheinsbeweises hat der Bundesgerichtshof bislang für o.k.-Vermerke auf dem Sendebericht beim Telefax-Versand verneint, mit dem nur die Herstellung der Verbindung zwischen Sende- und Empfangsgerät angezeigt werde. Hingegen besitze das Sendeprotokoll keinen Aussagewert für die glückliche Übermittlung der Daten und das Ausbleiben von Störungen mangels einer Feststellung oder gesicherten gerichtsbekanntem Erkenntnis dazu, wie oft Übertragungen an Leistungsstörungen und Defekten der verwendeten Geräte, Bedienungsfehlern oder ähnlichem scheitern und gleichwohl ein o.k.-Vermerk ausgedruckt wird (BGH, Urteil vom 06.06.2017- IX Zb 73/16 m.w.N.; siehe auch BSG, Beschluss vom 20.10.2009 - B 5 R 84/09 B).... Ein Anscheinsbeweis für den Zugang wird bei Abgabe einer elektronischen Erklärung in Form einer E-Mail nur dann angenommen, wenn der Absender durch die Aktivierung der Funktionen "Eingangsbestätigung" oder "Lesebestätigung" die Abfrage im E-Mail - Postfach des Empfängers bzw. die Öffnung der E-Mail auf Seiten des Empfängers dokumentieren und belegen kann.«

[Allerdings bedeutet das im Umkehrschluss nicht, dass eine fehlende Empfangsbestätigung ein Beweis dafür ist, eine E-Mail sei nicht zugestellt worden. Bei einem Test habe ich in Outlook das Kontrollkästchen »Die Zustellung dieser Nachricht bestätigen« aktiviert, aber dennoch - trotz erfolgreicher Zustellung – keine Bestätigung erhalten. »Lesebestätigungen« können ohnehin gegeben oder nicht gegeben werden]

Ist der Fax-Sendebericht oder E-Mail-Sendebericht nun gar nichts wert? Nein, ihr Wert besteht in der »indizierenden Wirkung«. Was wird nun indiziert?

Hierzu – und jetzt wird es interessant – führt das LSG Nordrhein-Westfalen aus:

Zur Überzeugung des Senats ist der vom Kläger vorgelegten Sendebestätigung aber derselbe Beweiswert wie einem o.k.-Vermerk auf dem Sendebereich beim Telefax-Versand beizumessen, nämlich hinsichtlich der Absendung der Erklärung und dem Zustandekommen einer Verbindung mit der in der Sendebestätigung genannten E-Mail-Adresse (bei deren Unrichtigkeit eine Fehlermeldung entstände). **Der eine vollständige Übermittlung nur indizierende Beweiswert des Sendebereichs ist unter Berücksichtigung des Vorbringens des Beklagten zu würdigen.** Dabei genügt dem Senat **ein bloßes Bestreiten des Zugangs nicht zur Widerlegung der indizierenden Wirkung.** Denn auch bei einem o.k.-Vermerk auf dem Sendebereich beim Telefax-Versand **kann sich der Empfänger nicht auf bloßes Bestreiten des Zugangs beschränken**; vielmehr muss er sich im Rahmen seiner sekundären Darlegungslast näher dazu äußern, welches Empfangsgerät er betreibt, ob die Verbindung in dessen Speicher aufgezeichnet wurde, ob er ein Empfangsjournal führt und dies gegebenenfalls vorlegen usw. (BGH, Urteil vom 19.02.2014 - IV ZR 163/13).

Der Empfänger einer elektronischen Willenserklärung hat deshalb zur Widerlegung der **indizierenden Wirkung des Sendebereichs** nachvollziehbar darzulegen, warum eine Speicherung der an ihn abgesandten elektronischen Willenserklärung in seiner Empfangseinrichtungen nicht erfolgt ist bzw. aus welchen Gründen er dies nicht darlegen kann. Dem Beklagten wäre es technisch möglich gewesen, seiner **sekundären Darlegungslast** zu entsprechen. Nach der vom Senat eingeholten Auskunft werden E-Mails an den Beklagten auf dem Server der Bundesagentur für Arbeit 6 Monate lang aufbewahrt und zum Abruf bzw. zur Kontrolle des Eingangs einer E-Mail bereitgestellt. Erst nach 6 Monaten ohne Zugriff oder Nachfrage werden die Daten gelöscht.

Das heißt: Die Arbeitsagentur hätte kontrollieren müssen, ob die E-Mail auf Ihrem Server liegt. Diese sechsmonatige Frist gilt zumindest für Jobcenter, an denen die Arbeitsagentur beteiligt ist.

Aber: keine Widersprüche per einfacher E-Mail!

Sobald die Schriftform – wie z.B. bei Widersprüchen verlangt wird – ist dagegen dringend von E-Mails abzusehen. Nach einer etwas merkwürdigen Entscheidung des LSG Sachsen vom 26.6.2012 - L 7 AS 205/11 B ER gilt ein Widerspruch **ab dem Zeitpunkt des Ausdrucks** der PDF-Datei durch die Behörde als eingegangen. Drückt die Behörde die angehängte Datei nicht aus, besteht kein Zugang, da beim Erfordernis der Schriftform nur eine besondere elektronische Übermittlung nach § 36a Abs. 2 SGB I möglich ist. Allerdings gibt es auch sozialgerichtliche Entscheidungen, die prinzipiell die Einlegung des Widerspruchs in Form einer eingescannte pdf-Datei mit »normaler« E-Mail unabhängig von einem etwaigen Ausdruck als nicht möglich ansehen (so das LSG Bayern, 24.02.2012 - L 8 SO 9/12 B ER).

Die einfachste Möglichkeit, zuverlässig in Schriftform mit den Jobcentern zu kommunizieren, **wäre (wichtig der Konjunktiv) die De-Mail**, die nach § 36a Abs. 2 SGB I auch das Erfordernis der Schriftform erfüllt. Die Jobcenter sind aber ausdrücklich nicht verpflichtet eine De-Mail-Adresse einzurichten. Das Gesetz, das die Bundesbehörden verpflichtet, einen De-Mail-Zugang zu eröffnen, nimmt die Jobcenter ausdrücklich aus, weil sie nicht in alleiniger Trägerschaft des Bundes stehen. Verpflichten allerdings auch landesrechtliche Gesetze die Behörden des Landes und der Kommune dazu, elektronische Zugänge im Sinne des § 36a Abs. 2 SGB I zu eröffnen, sind auch die Jobcenter hierzu verpflichtet (so zumindest Schleswig-Holsteinisches Landessozialgericht L 6 AS 202/18 B ER vom 20.12.2018). Besteht die Möglichkeit, auf elektronischem Weg ein Widerspruch einzulegen, muss in der Rechtsbehelfsbelehrung auch darauf hingewiesen werden. Ansonsten ist sie ungültig und statt der Monatsfrist kann ein Widerspruch innerhalb eines Jahres eingelegt werden (LSG Schleswig-Holstein a.a.O.). Ein Widerspruch beim De-Mail-Konto der Arbeitsagentur rettet dagegen nicht die Widerspruchsfrist, da hier § 16 Abs. 2 SGB I (Antragstellung bei falscher Behörde gilt als fristgerecht, wenn zum Zeitpunkt der »falschen« Antragstellung die Frist eingehalten war) nicht greift.

Resümee

Nach wie vor sind E-Mails kein sicherer Weg, um mit dem Jobcenter zu kommunizieren. Sobald die Schriftform – wie z.B. bei Widersprüchen verlangt wird – ist dringend von E-Mails abzusehen. Ist ein fristgerechter Antrag allerdings nur per E-Mail möglich, sollte dieser Weg gewählt werden. In der Regel dürfte die Antragstellung vor dem Hintergrund des aktuellen BSG-Urteils erfolgreich sein.

»Überraschende« Entscheidung des Bundessozialgerichts zu abschließenden Entscheidungen nach zuvor vorläufig beschiedenen SGB II-Leistungen (B 14 AS 44/18 R vom 11.7.2019)

Seit dem 1.8.2016 gibt es eine klare Regelung, dass bei abschließenden Entscheidungen nach zuvor vorläufig bewilligten SGB II-Leistungen ein Durchschnittseinkommen berücksichtigt werden muss. Der Gesetzgeber hat auch unmissverständlich formuliert, wie die Berechnung vorzunehmen ist. Die Bundesagentur für Arbeit hat aber anderes angewiesen. Das Bundessozialgericht hat nun geurteilt, dass der gesetzlichen Regelung Folge zu leisten ist und die Bundesagentur hier keine eigenen, dem Wortlaut des Gesetzes widersprechenden, Regelungen anwenden darf. Insofern kann auch nicht wirklich von einer überraschenden Entscheidung gesprochen werden. Dennoch haben nur wenige Sozialgerichte und Kommentare die strikte Anwendung der nachstehenden Regelung eingefordert (so z.B. ausführlich Udo Geiger in: Arbeitslosenprojekt TuWas (Hrsg.), Leitfaden zum Arbeitslosengeld, S. 1054 ff.). Wie bei der Berechnung des Durchschnittseinkommens vorzugehen ist, wird denkbar einfach in § 41a Abs. 4 Satz 3 SGB II vorgeschrieben:

Als monatliches Durchschnittseinkommen ist für jeden Kalendermonat im Bewilligungszeitraum der Teil des Einkommens zu berücksichtigen, der sich bei der Teilung des Gesamteinkommens im Bewilligungszeitraum durch die Anzahl der Monate im Bewilligungszeitraum ergibt.

Der Gesetzgeber hat **abschließend** festgelegt, unter welchen Voraussetzungen diese klare Regelung nicht anzuwenden ist. Die Anwendung scheidet aus,

1. wenn aufgrund fehlender Mitwirkung für einzelne Monate abschließend festgestellt wird, dass kein Leistungsanspruch bestand, oder
2. wenn in einem Monat des Bewilligungszeitraums mit dem nachgewiesenen Einkommen die Hilfebedürftigkeit voll entfallen ist, oder
3. wenn Leistungsberechtigte eine monatliche Berechnung unter Berücksichtigung des monatlich zugeflossenen Einkommens verlangen.

Der Gesetzeswortlaut lässt keine weitere Einschränkung der in § 41a Abs. 4 Satz 3 SGB II stehenden - im Grunde einfachen - Regelung vor (allenfalls die Anrechnung von einmaligem Einkommen, dessen Verteilung nach § 11 Abs. 3 SGB II über den Bewilligungszeitraum hinausreichen würde, erscheint klärungsbedürftig). Die Bundesagentur für Arbeit sieht dies anders und hat per Weisungen die gesetzlichen Regelungen ergänzt und mit weiteren Einschränkungen versehen.

Die drei rechtswidrigen Weisungen der BA in der Übersicht:

1. Die Bundesagentur vertritt die Rechtsauffassung, dass die Bildung eines Durchschnittseinkommens nur dann vorzunehmen ist, wenn schwankendes Einkommen der Grund für die vorläufige Leistungsbewilligung ist:

*Die Berechnung eines Durchschnittseinkommens erfolgt nur, wenn der Grund für die vorläufige Entscheidung **schwankendes Einkommen** (Hervorh. im Orig.) war.*

Dem widerspricht das Bundessozialgericht: Unabhängig vom Grund der vorläufigen Leistungsbewilligung muss stets bei der abschließenden Entscheidung ein Durchschnittseinkommen gebildet werden. Die Gesetzeslage bietet keinen Anknüpfungspunkt für die Rechtsauffassung der Bundesagentur. Es gibt auch keine Regelungslücke oder Regelungswidersprüche, die eine Einschränkung der Anwendung der Vorgaben des Gesetzgebers bzw. eine Regelung von Amts wegen notwendig machen.

2. Die Bundesagentur für Arbeit hat in den Weisungen geregelt, dass jeweils ein Durchschnittseinkommen der gleichen Einkommensart gebildet wird. Dies ist auch sinnvoll, da unterschiedliche Einkommensarten unterschiedlich bereinigt werden. Hier geht das Bundessozialgericht mit der Bundesagentur d'accord. Aber die BA weist zusätzlich an:

Dabei wird das jeweilige Einkommen nur in dem Zeitraum berücksichtigt, in dem es auch zugeflossen ist.

Das widerspricht offensichtlich der oben zitierten Regelung.

3. Die Bundesagentur vertritt ohne weitere Begründung die Auffassung, dass nur für das schwankende Einkommen, das **Ursache** der vorläufigen Bewilligung war, ein Durchschnittseinkommen gebildet wird:

*Die Bildung eines Durchschnittseinkommens erfolgt **nur** (Hervorh. im Orig.) für die Einkommensarten, die Grund für die vorläufige Bewilligung waren; in der Regel ist dies **Erwerbseinkommen**.*

Im vor dem BSG verhandelten Fall wurde in den strittigen Monaten Mai und Juni zwar Kindergeld bezogen, in 4 weiteren Monaten des Bewilligungszeitraums dagegen nicht. **Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ist das Kindergeld für 2 Monate gleichmäßig auf 6 Monate zu verteilen.** Im Monat Mai war demnach nur ein Drittel des monatlichen Kindergelds anzurechnen. Gleichzeitig erzielte die Klägerin noch Erwerbseinkommen (brutto=netto) in Höhe von 42,50 Euro im August und jeweils 85 Euro im September und Oktober. Das Jobcenter verteilte das Erwerbseinkommen nur auf die Monate August bis Oktober. Da das Erwerbseinkommen ohnehin unterhalb von 100 Euro lag, blieb es unberücksichtigt. Im Mai und Juni 2016 wurde dagegen das Kindergeld in Höhe von 190 Euro abzüglich der Versicherungspauschale von 30 Euro angerechnet. Die Tabelle 1 zeigt die Anrechnung des Einkommens nach den rechtswidrigen Weisungen der Bundesagentur für Arbeit

| Monat | Kinderg. | Ø Lohn | anrechenb. |
|--------|----------|---------|------------|
| | | | Eink. |
| Mai 16 | 190,00 € | 0 € | 160,00 € |
| Jun 16 | 190,00 € | 0 € | 160,00 € |
| Jul 16 | 0 € | 0 € | 0 € |
| Aug 16 | 0 € | 70,83 € | 0 € |
| Sep 16 | 0 € | 70,83 € | 0 € |
| Okt 16 | 0 € | 70,83 € | 0 € |

Insgesamt sind demnach nach Weisung der BA in diesem Fall im gesamten Bewilligungszeitraum 320 Euro als anrechenbares Einkommen zu berücksichtigen.

Wäre das Jobcenter, wie das BSG geurteilt, hat vorgegangen, hätte sich folgende Einkommensberücksichtigung ergeben:

| Monat | Kinderg. | Ø Lohn | anrechenb. |
|--------|----------|---------|------------|
| | | | Eink. |
| Mai 16 | 63,33 € | 35,42 € | 63,33 € |
| Jun 16 | 63,33 € | 35,42 € | 63,33 € |
| Jul 16 | 63,33 € | 35,42 € | 63,33 € |
| Aug 16 | 63,33 € | 35,42 € | 63,33 € |
| Sep 16 | 63,33 € | 35,42 € | 63,33 € |
| Okt 16 | 63,33 € | 35,42 € | 63,33 € |

Bei Anwendung der höchstrichterlichen Rechtsprechung wären in diesem Fall im gesamten Bewilligungszeitraum 380 Euro als anrechenbares Einkommen zu berücksichtigen. Der um 60 Euro höhere Anrechnungsbetrag kommt dadurch zustande, dass bei der Nichtberücksichtigung des Durchschnittlohns in Höhe von 35,42 Euro die Versicherungspauschale von 30 Euro schon enthalten ist. Nur bei keinem Lohn oder einem Lohn, der unterhalb von 30 Euro liegt, kann die Versicherungspauschale ganz oder teilweise noch bei einem anderen Einkommen abgesetzt werden. Daher wird bei dieser Berechnung im Ergebnis beim Kindergeld keine Versicherungspauschale abgesetzt.

Da im Gerichtsverfahren allerdings nur um den Monat Mai 2016 gestritten worden ist, hat die Klägerin 96,67 Euro gewonnen. Eine rückwirkende Änderung der übrigen Monate ist verfahrensrechtlich ausgeschlossen.

Das Beispiel zeigt, dass die Anwendung der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts nicht immer zwingend zu einer günstigeren Lösung führt. Meist ist aber Letzteres der Fall. Hätte die Klägerin z.B. überhaupt keinen Job gehabt, könnte sie nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts sechsmal die Versicherungspauschale beim Kindergeld geltend machen, nach der Auffassung der BA nur zweimal. Hier würde sich eine um 120 Euro höhere Leistung ergeben.

Verfahrensrechtlicher Kniff

Verfahrenstechnisch interessant ist, dass das Landesozialgericht im Gegensatz zur Vorinstanz festgestellt hat, dass sich die Klage nicht auf den Monat Juni 2016 erweitern lässt, wenn sich der Widerspruch dezidiert auf den Monat Mai 2016 bezogen hat. Hätte die Klägerin den Monat Juni miteinbezogen, hätte sie weitere 97,67 Euro nachgezahlt bekommen. Wenn sie allerdings ihren Widerspruch auf die Leistungsbewilligung im gesamten Bewilligungszeitraum bezogen hätte, wäre sie leer ausgegangen. Eine Schlechterstellung hätte aber auch nicht erfolgen dürfen.

In manchen Fällen ist es wichtig, dass sich der Widerspruch oder ein Überprüfungsverfahren nur auf einzelne Monate bezieht. Zumindest wenn aufgrund eines gerichtlichen Verfahrens die Jahresfrist zur Rücknahme eines begünstigenden Verwaltungsakts verstrichen ist, kann das Jobcenter die Leistungsansprüche anderer Monate nicht mehr korrigieren. Die Frist beginnt natürlich erst dann, wenn dem Jobcenter alle Informationen für eine rechtmäßige Entscheidung vorgelegen haben.

Überforderung der SGB II-Leistungsberechtigten

Kritisch anzumerken bleibt Folgendes: Wäre die BSG-Rechtsprechung schon ursprünglich angewendet worden, hätte die Klägerin einen um 60 Euro geringeren

Leistungsanspruch gehabt. Die Klägerin hätte dies wiederum verhindern können, wenn sie eine monatliche Abrechnung verlangt hätte. Nach § 41a Abs. 4 Nr. 3 SGB II muss das Jobcenter von der Bildung eines Durchschnittseinkommens absehen,

wenn die leistungsberechtigte Person vor der abschließenden Feststellung des Leistungsanspruches eine Entscheidung auf der Grundlage des tatsächlichen monatlichen Einkommens beantragt.

Hierzu müssten Leistungsberechtigte zuvor allerdings wissen, welche Berechnungsform günstiger ist. Dazu bedarf es nicht nur guter Kenntnisse der Rechtsnormen, sondern auch noch derer Auslegung durch das Bundessozialgericht. Dies zeigt der beim Bundessozialgericht verhandelte Fall. Spontan hätte auch ich daraufgesetzt, dass die Bildung eines Durchschnittseinkommens die günstigere Variante sei. Erst unter Berücksichtigung des BSG-Urteils B 4 AS 49/13 R vom 5.6.2014, indem etwas willkürlich geregelt ist, dass die Versicherungspauschale im Grundabsetzbetrag von 100 Euro bereits dann vollständig enthalten ist, wenn ein Einkommen von 30 Euro erzielt wird, aber keine weiteren Aufwendungen zur Erzielung des Einkommens nachgewiesen werden, wird erkennbar, dass die monatlich exakte Abrechnung günstiger ist. Auch das LSG Berlin-Brandenburg, dessen Entschei-

dung ansonsten bestätigt worden ist, hat bei seinem Urteil diese ältere BSG-Entscheidung nicht berücksichtigt. Eine Beratung darüber, ob ein Antrag nach § 41a Abs. 4 Nr. 3 SGB II sinnvoll ist, wird es in der Praxis nicht geben. Auch die Frage, ob ein solcher Antrag im Nachhinein im Rahmen eines sozialrechtlichen Leistungsanspruchs noch gestellt werden kann, dürfte wenig Relevanz haben. Die schlechter Gestellten werden in der Regel von der besseren Alternative nie erfahren-

Für die meisten Leistungsfälle ist die Bildung eines Durchschnitts nach der im Gesetz vorgesehenen Regelung besser. Ob der Gesetzgeber gewollt hat, dass ein für nur ein Monat erzielt es Erwerbseinkommen von netto 600 Euro anrechnungsfrei bleibt, wenn in den übrigen 5 Monaten kein Einkommen erzielt worden ist, kann bezweifelt werden. Das berechtigt aber die Verwaltung nicht, eigene Gesetze zu erfinden. So merkt im Terminbericht das BSG an:

Ob es sich so verhält und ob dem durch - möglicherweise wiederum mit einer weiteren Komplizierung verbundenen - Korrekturen des Regelungsprogramms zu begegnen ist, obliegt der Einschätzung des Gesetzgebers und kann nicht dem Verwaltungsvollzug und seiner gerichtlicher Kontrolle überlassen werden.

Wiederholte Sperrzeiten im SGB III – Korrektur der Verwaltungspraxis durch das Bundessozialgericht (B 11 AL 14/18 R vom 27.6.2019)

Sperrzeiten im SGB III, die aufgrund vorangegangener Sperrzeittatbestände höher ausfallen bzw. zum Wegfall des Arbeitslosengeldes führen, bedürfen einer korrekten konkreten Rechtsfolgenbelehrung. Diese setzt zudem voraus, dass die vorherige Sanktion schon als Verwaltungsakt bekannt gegeben worden ist.

Dies hat das Bundessozialgericht für das SGB III entschieden. Im SGB II ist ohnehin ein vorangegangener Sanktionsbescheid Voraussetzung für eine aufgrund einer wiederholten Pflichtverletzung verschärfte weiteren Sanktion: „Eine wiederholte Pflichtverletzung liegt nur vor, wenn bereits zuvor eine Minderung festgestellt wurde“ (§ 31a Abs. 1 Satz 4 SGB II). Im Rechtskreis des SGB III wurde hingegen die Rechtsauffassung vertreten, dass Sperrzeiten stets kraft Gesetzes beim Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen eintreten. Dafür hat gesprochen, dass Sperrzeiten unabhängig vom Zeitpunkt des Sperrzeitbescheids ab Zeitpunkt des „versicherungswidrigen“ Verhaltens eintreten und dann oftmals auch rückwirkend abgewickelt werden. Dennoch stellt auch § 159 SGB III als Voraussetzung der Sperrzeiten grundsätzlich (Ausnahme verschuldete Arbeitsaufgabe ohne wichtigen Grund) auf die

Kenntnis der Rechtsfolgen ab. Hier setzt die Argumentation des Bundessozialgerichts an, die aus dem Terminbericht des Bundessozialgerichts entnommen werden kann. **Das Bundessozialgericht führt die Rechtsprechung zum hohen Stellenwert der Rechtsfolgenbelehrungen fort.** Demnach müssen die Rechtsfolgenbelehrungen zutreffend, verständlich und konkret auf den Einzelfall bezogen sein. Leistungsberechtigte müssen konkret darüber belehrt werden, welche Folgen ein bestimmtes Handeln hat. Das setzt das Wissen über eine vorangegangene Sperrzeit voraus. Das heißt aber auch: Die Feststellung der vorhergehenden Sperrzeit muss als Verwaltungskat bereits bekannt gegeben worden sein, bevor das Ereignis eintritt, das eine erneute, diesmal verschärfte, Sanktion zur Folge hat. Was passiert, wenn mehrere Sanktionen zeitgleich eintreten? Hier kann folgerichtig keine vorhergehende Sperrzeit festgestellt werden. Alle Sperrzeiten laufen dann parallel ab.